



Parlamentssitzung 27. August 2012

Beschlüsse

Gegen Beschlüsse des Parlaments kann innert 30 Tagen seit der vorliegenden Veröffentlichung beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden.

Dreispietz - Abgabe der Parzelle Köniz-Gbbl. Nr. 5499 im Baurecht

Beschluss; Direktion Sicherheit und Liegenschaften

1. Mit 18 zu 10 Stimmen bei 3 Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgende Beschlüsse zu fassen:
 - 1.1 Der Abgabe der Parzelle Köniz-Gbbl. Nr. 5499 (resp. Teile davon) im Baurecht zu einem Baurechtszins von CHF 355'750.-- pro Jahr wird zugestimmt.
 - 1.2 Das Parlament wird mit dem Vollzug beauftragt. Es wird insbesondere ermächtigt, alle Folgeverträge aus diesem Geschäft (z. B. Abschluss des definitiven Baurechtsvertrags, Begründung von Unterbaurechten, Stockwerkeigentum, Parzellierungen, Uebertragungen des Baurechts) abzuschliessen sowie kleinere Aenderungen materieller und formeller Art in eigener Kompetenz vorzunehmen. Es kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf den Gemeinderat übertragen.
2. Das Parlament genehmigt die Botschaft und den Wortlaut des Stimmzettels an die Stimmberechtigten.
3. Das Parlament überträgt seine Befugnisse gemäss Ziffer 1.2 an den Gemeinderat, dies mit folgendem Vorbehalt:

Die Kompetenz zur Anpassung des Baurechtsvertrags an die wirtschaftlichen Verhältnisse verbleibt beim Parlament.

Reglement über die Wasserversorgung und Reglement über die Entsorgung des Abwassers - Teilrevision

Beschluss; Direktion Umwelt und Betriebe

1. Das Reglement über die Wasserversorgung wird wie folgt geändert:
 - a. Art. 10, Abs. 4 lautet neu "Bei jeder Veränderung des Indexes seit der letzten Anpassung um \pm 10 Prozent kann eine Anpassung der Ansätze nach Abs. 2 im gleichen Verhältnis erfolgen."
 - b. Art. 11 b) lautet neu "bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes um mehr als 10 m³ nach SIA-Norm;"
 - c. Art. 14 a) lautet neu "bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes um mehr als 10 m³ nach SIA-Norm;"
 - d. Art. 21 d) lautet neu "für besondere Leistungen, zu deren Vornahme die Gemeinde nicht verpflichtet ist, wie Betriebs- und Installationskontrollen."
2. Das Reglement über die Entsorgung des Abwassers wird wie folgt geändert:
 - a. Art. 9, Abs. 2 lautet neu "Bei jeder Veränderung des Indexes seit der letzten Anpassung um \pm 10 Prozent kann eine Anpassung der Ansätze nach Abs. 1 im gleichen Verhältnis erfolgen."

- b. Art. 16 d) lautet neu "für besondere Leistungen, zu deren Vornahme die Gemeinde nicht verpflichtet ist, wie Kanalfernseh-Untersuchungen, Beratungen, Betriebskontrollen Industrie und Gewerbe usw."

3. Die Änderungen treten per 1. Oktober 2012 in Kraft.

Parlamentarische Vorstösse

Abschreibungen

0729 Postulat (SP) "Energiepionierin Köniz: Eine Bauzone für ökologische Bauten!"

Fristverlängerungen

0937 Postulat (SP, EVP, Grüne, SVP) "Ein Haus der Musik für die Gemeinde Köniz" bis 31.5.2014

Beantwortungen

1204 Interpellation (Martin Graber, SP) "Kunst am Bau" in Köniz": Interpellant befriedigt.

1207 Interpellation (SP Köniz) "Kurzarbeit im Jugendtreff": Interpellant teilweise befriedigt.

Die nächste Parlamentssitzung findet am 17. September 2012 um 19.00 Uhr statt.

Köniz, 28. August 2012
Fachstelle Parlament